



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei NRW für die öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschuss am 10. Dezember 2015 zu den Gesetzentwürfen:

- 1. Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Drs. 16/9568)**
- 2. Gesetz über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (4. Nachtragshaushaltsgesetz 2015, Drs. 16/10082)**
- 3. Drittes Gesetz zur Änderung des Versorgungsfondsgesetzes (Drs. 16/10083)**

zu 1.

Die Gewerkschaft der Polizei NRW (GdP NRW) schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk NRW an, soweit in den nachfolgenden Ausführungen keine Ergänzungen enthalten sind.

In den ab 1. Januar zur errichtende Pensionsfonds sollen die bisherige „Versorgungsrücklage“ und der „Versorgungsfonds“ überführt werden. Die Versorgungsrücklage ist aus den Beträgen gebildet worden, die das Land NRW seit 1999 gespart hat, da die Besoldungserhöhungen der Jahre 1999 bis 2001 und seit 2013 jeweils um 0,2 Prozentpunkte verringert wurden. Die daraus resultierenden Einsparungen betragen derzeit 1,8 Prozentpunkte der Ist-Ausgaben des Landes für die Besoldung und Versorgung (§ 5 Abs. 6 des Entwurfs). Bisher war gesetzlich geregelt (§ 7 Versorgungsfondsgesetz – EFOG), dass frühestens ab 2018 Entnahmen aus der Versorgungsrücklage hätten erfolgen können, eine zeitliche Befristung bestand nicht. D.h., dass auch nach 2018 der o.g. Betrag (1,8 Prozentpunkte der jährlich aufzuwendenden Aufgaben für Besoldung- und Versorgung) hätte der Versorgungsrücklage zu geführt werden müssen – dann aber mit der Möglichkeit, zum Zwecke der Sicherung der Versorgungsausgaben, Entnahmen aus der Versorgungsrücklage zu tätigen. Jetzt soll diese Regelung zum 31.02.2016 auslaufen. Gleiches wie für die „Versorgungsrücklage“ gilt im Übrigen für den „Versorgungsfonds“. Gelder, die die Beschäftigten „erwirtschaften“ (seit 2006) werden eingefroren und obwohl der Grund für die seinerzeitige Schaffung (Absenkung des Versorgungsniveaus) nicht entfällt, werden zukünftig keine adäquaten Einzahlungen mehr erfolgen.

Keine Entnahmen ab 2018 dafür sollen aber die jährlichen Zuführungen auf 200 Millionen Euro begrenzt werden. Diese Regelung mag zwar aus praktischen Erwägungen der Landesregierung – keine Zuführungen und gleichzeitige Entnahme - verständlich sein, aus

Sicht der Beschäftigten jedoch nicht. Denn die von der Landesregierung im Entwurf des Pensionsfondsgesetz dokumentierte Absenkung des Besoldungsniveaus durch die Versorgungsrücklage in Höhe von 1,8 Prozentpunkte der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung bleibt weiterhin bestehen.

Wir schließen uns hier ausdrücklich der Forderung des DGB an, die jährlichen Zuführungen auf mindestens 500 Millionen Euro anzuheben.

Die Zuführungen werden aber nur einen Bruchteil davon betragen. Die Landesregierung wird also die Differenz dem allgemeinen Haushalt zuführen können. Damit entfällt die Zweckbindung die der Versorgungsrücklage und damit den vorenthaltenen Besoldungssteigerungen zugrunde lag. Lediglich die zum Zeitpunkt der Schaffung des Pensionsfonds zugeführten Beträge und die dann jährlich zuzuführenden Beträge von 200 Millionen Euro unterlägen noch der Zweckbindung: „Vorsorge für die Versorgungsausgaben“. Auch die nach dem jetzigen EFOG möglichen Ablieferungen (§ 7 Abs. II und III) hätten im Übrigen auch nur zum Zwecke der „Sicherung der Versorgungsausgaben“ erfolgen dürfen.

De facto wird mit dem Pensionsfonds und der rechtlichen Ausgestaltung ab 2017 jetzt die Möglichkeit geschaffen die durch die Besoldungsabsenkung und die Absenkung des Versorgungsniveaus (teilweise) eingesparten Gelder im Haushalt nicht mehr zweckgebunden zu verwenden. Diesem Vorhaben erteilt die GdP eine Absage. Von daher fordern wir auch die Schaffung eines Gremiums (analog dem § 11 des Versorgungsrücklagegesetz des Bundes), das bei wichtigen Fragen wie z.B. der Anlage der zugeführten Gelder mitwirkt.

Wir bedauern im Übrigen, dass in dem Gesetzentwurf keine aktuellen Beträge über die dem Pensionsfonds nach § 6 zuzuführenden Mittel enthalten sind.

zu 2.

Die GdP möchte zu diesem Gesetzentwurf keinerlei Anmerkungen machen, da die im 4. Nachtragshaushaltsgesetz enthaltenen Haushaltsmittel in 2015 lediglich die Vorwegnahme der Zuführungen an den Versorgungsfonds in 2016 betreffen.

zu 3.

Die Aufhebung des § 17 (Revisionsklausel) ist für die GdP nicht nachvollziehbar. Die Überprüfung der Angemessenheit der Zuführung nach § 15 des Versorgungsfondsgesetz sollte alle drei Jahre erfolgen, um wirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere Besoldungserhöhung) zu berücksichtigen. Die Aufhebung dieser Verpflichtung für die Landesregierung führt letztlich zu einer weiteren Verringerung der Zuführungen an den Versorgungsfonds.